

Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann, Richard-Hirschmann-Str. 31, 73728 Esslingen Fon 0711/931 59 13, E-Mail: buero@visualoekologie.de

B-Plan Herrenäcker, 2. Änderung, Studentenwohnheim in Schwäbisch Hall
Habitatkartierung, faunistische Erhebungen,
Worst-Case-Betrachtung, artenschutzrechtliche Prüfung

1. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt an der Ellwanger Straße am Ortsrand von Schwäbisch Hall. Im Nordosten grenzt hohe Gewerbebebauung an, nach Süden hin begrenzt die L 1060 das Plangebiet. Nach Osten hin findet das Gebiet Anschluss an den parkähnlichen Baumbestand des Freibads. Dieser Baumbestand ist aufgrund seiner Struktur mit Bäumen weit über 150 Jahre alt insbesondere für anspruchsvolle Baumhöhlenbewohner ein bedeutendes Biotop.

Dieser alte Baumbestand zieht sich nicht in das Plangebiet hinein, allerdings findet sich auch hier eine ungewöhnliche Gehölzbestockung. So sind Gehölzinseln vorhanden, meist kreisrund und mit einem Durchmesser von ca. 10 m, die sich aus zahlreichen dicht gepflanzten Bäumen zusammensetzen. Nur wenige Bäume erreichen dabei Stammdurchmesser, die sie als Höhlenbäume qualifizieren könnte. Dennoch war ein Vorkommen von Kleinhöhlen im Vorfeld der Erhebungen nicht ausgeschlossen. Insgesamt sind diese Gehölzinseln strukturreich und für die Fauna als Habitat von nicht unwesentlicher Bedeutung. Daneben finden sich vereinzelt auch ältere Gehölze mit einem hohen Totholzanteil, die aber bei Weitem nicht an die Qualität der Parkbäume des Freibads heranreichen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit können Brutvögel nicht mehr erhoben werden. Auch waren bei der Stadt keine Unterlagen vorhanden, die zumindest Analogieschlüsse zulassen.

1.1 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes

Gemäß § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG werden bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutzstatus unterworfen. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3).

Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national "besonders" geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

• wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ergänzend sei auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung sowie deren nationale Umsetzung als Umweltschadensgesetz (USchadG) hingewiesen. In § 19 BNatSchG wird definiert, was "eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen" ist, und zwar

• jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Eine "Schädigung" im Sinne des USchadG kann nur vermieden werden, wenn diese nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden.

1.2 Berücksichtigung der Roten Listen

Zusätzlich als Information werden die aktuellen Gefährdungskategorien der jeweiligen Arten brücksichtigt, für Fledermäuse (Müller, 1993 zitiert in Braun 2000, und Braun 2003), für Brutvögel (Hölzinger et al. [2004] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere¹, für die Wirbeltiere in Deutschland, BfN (2009) sowie internationale Listen der IUCN Red List of Threatened Species². Spezielle Rote Listen für Amphibien und Reptilien finden sich bei Laufer et al (2007).

1.3 Erhebungszeitraum, Untersuchungsraum

Die Erhebungen fanden am 1.8., 11.8. und 18.8.2016 statt. Untersucht wurde in erster Linie der Geltungsbereich.

http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/

http://www.iucn.org

2. Habitatkartierung

Für die Charakterisierung von Baumhabitaten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Der Stammdurchmesser wurde abgeschätzt, um so auf das Alter der jeweiligen Gehölze schließen zu können. Gehölze unter 30 cm Stammdurchmesser und Bäume ohne erkennbare Habitate wurden nicht aufgenommen.
- Es wurde der Anteil an Totholz, meist im Kronenbereich, ggf. auch im Stammfuß in einer einfachen Skala »vorhanden, reichlich und dominant« eingeschätzt. Totholz ist immer ein Hinweis auf das Vorkommen von Baumhöhlen, Faulhöhlen, Spalten an abgesprungener Borke aber auch dem Vorkommen von minierenden Insektenlarven.
- So wurden auch die möglichen Spaltenquartiere in der schon beschriebenen Art und Weise eingeschätzt. Spaltenquartiere entstehen jedoch nicht nur durch abgesprungene Borke, auch rissige Borke an sich, wie sie sich bei sehr alten Bäumen entwickelt, kann schon als Habitat z.B. für bestimmte Fledermausarten dienen. Als Spalten gelten dabei auch Wuchsformen wie bspw. der Zwiesel, bei dem ein doppelter Hauptstamm über eine größere Länge natürliche Spaltenhabitate ausbildet.

Das klassische Baumhabitat ist schließlich die Höhle, die entweder als Faulhöhle aus einem Totholzbereich entstehen kann, meist in ausgefaulten Ästen, teilweise aber auch im Stammfuß selbst und andererseits die von Spechten oder anderen Vogelarten gezimmerte Baumhöhle, die in dem bereits schon geschädigten Bäumen angelegt wird.

Ansonsten wurde auf weitere Habitatstrukturen geachtet, die auf ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten hinweisen könnten.

Ergebnisse

Der Geltungsbereich wird geprägt durch die gebüschähnlichen mit Sicherheit auf Pflanzungen zurückzuführenden, meist kreisrunden Gehölzinseln, die in der Regel zumindest am Rande einige niedere Gebüsche oder gebüschähnliche Bäume, in der Mitte auch höhere, gut entwickelte Bäume aufweisen. Hier sind vor allem Spitz- und Bergahorn sowie Kirschen bis zu Stammumfängen von bis zu 40 cm entwickelt. Speziell beim Bergahorn löst sich kleinflächig Rinde ab, was für Fledermäuse ein spezifisches Habitat darstellen könnte. Auch sind viele Bäume mehrstämmig entwickelt oder es ist auf Höhen zwischen 2 und 3 m eine Verzweigungsstelle vorhanden, sodass sich die Stämme und Äste aneinanderlegen und so längere Spaltenhabitate ausbilden. Im nördlichen Teil des Dreiecks finden sich auch 3 Solitärbäume, 2 Ahorn und 1 Birne, von denen vor allem die mächtige Birne mit einem Stammdurchmesser von 80 cm bemerkenswert ist. Einige Seitenäste sind hier abgestorben bzw. angefault, die Rinde ist großflächig abgeplatzt, sodass auch hier Spaltenhabitate vorhanden sind. Nach Norden hin wird das Plangebiet von einer durchgehenden Hecke abgeschlossen, die keine besonderen Habitate aufweist.

Die Wiese wird regelmäßig gemäht und ist im Großen und Ganzen gräserreich und blütenarm. Entlang der Gehölzinseln sind Verhagerungsflächen vorhanden, bei denen eine eher magere und daher auch blütenreichere Vegetation vorhanden ist. Auch unmittelbar entlang der Straße sind solche blütenreiche Bestände nachzuweisen. Viele Pflanzenarten konnten nur noch anhand der Grundblätter bestimmt werden. So bleibt der Frühjahrsaspekt nicht mehr bestimmbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich durchaus um einen blütenreichen Aspekt handelt.

Insgesamt handelt es sich eher um einen Trittrasen, als um eine Mähwiese, was auch durch die häufigen Mahden unterstrichen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Wiese mindestens 5 bis 6-mal im Jahr gemäht wird. Unter diesen Umständen kann sich kein wertvoller Vegeta-

Artenschutz 23 .

tionsbestand ausbilden. Insofern sind auch keine seltenen und gefährdeten Pflanzen nachgewiesen worden. Arten der FFH-Richtlinie waren ohnehin nicht zu erwarten. Eine Pflanzenliste findet sich im Anhang.

Entlang der Gehölzinsel zumindest in Südexposition sind auch Wärme begünstigte Standorte vorhanden, die als Reptilienhabitat durchaus von Bedeutung sein könnten. Vernässte Stellen oder gar offene Wasserflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Beurteilung der Konfliktlage auf Basis des Habitatpotenzials

Im beiliegenden Plan sind die habitatreichen Gehölze eingezeichnet. Eine Rodung der Gehölze kann artenschutzrechtliche Konflikte zur Folge haben. Solche potenziellen Konfliktlagen müssen aber zuerst über die Erhebung der diese Habitate nutzenden Tierarten präzisiert werden. Die Details hierzu werden bei den jeweiligen Tierklassen erläutert.

3. Erhebungen zur Fauna und artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Fledermäuse

Methodik

Zwischen dem 1. und 10.8. wurden 2 Fledermausdetektoren im Plangebiet exponiert, und zwar je 1 in einem Gebüsch an der westlichen Grenze des Plangebietes sowie in dem oben erwähnten Birnbaum. Obwohl das Gebiet relativ klein ist und eigentlich auch mit einem einzigen Detektor überwacht werden kann, wurden 2 Detektoren exponiert, da zu dieser Jahreszeit oftmals durch Heuschrecken so starke Störungen im Ultraschallbereich vorhanden sind, sodass die Erhebungen unbrauchbar werden. Im vorliegenden Fall waren ebenfalls Störungen vorhanden, die zuverlässig ausgefiltert werden konnten. Allerdings können die Zahlen nicht als absolut genommen werden, da evtl. durch den Filteralgorhythmus auch Fledermausrufe verworfen worden sind.

Zum Einsatz kamen Detektoren »Song Meter SM2BAT+« der Fa. Wildlifeacoustics, Maynard, USA. Diese programmierbaren Detektoren nehmen sämtliche Ultraschalltöne von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang auf. Diese werden auf Speicherkarten geschrieben und stehen zur anschließenden Auswertung am Computer bereit. Zur Konvertierung und Bestimmung der Rufe wurde das Programm »Kaleidoskop« eingesetzt. Häufige Arten werden durch dieses Programm zuverlässig bestimmt. Die weitere Bestimmungsarbeit erfolgte am PC »von Hand« auf Basis der Vergleichsdaten von Barataud (1996), Pfalzer (2002), Marckmann (2009) und Skiba (2009), unter Berücksichtigung kritischer Kommentare bspw. von Pfalzer (2007).

Ergebnisse

Das Artenspektrum wird, wie nicht anders zu erwarten, von der Zwergfledermaus bestimmt. Etwa 90% der insgesamt knapp 3000 bestimmbaren Rufe sind allein dieser Art zuzurechnen. Daneben findet sich aber ein respektabler Anteil an Mückenfledermäusen, die mit großer Sicherheit in Baumhöhlen in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Plangebiet ein Quartier nutzen. Die Unterscheidung der Rufe zwischen Zwergfledermaus und Mückenfledermaus macht vor allem im Bereich von 50 kHz einige Probleme. Hier ist ein Überschneidungsbereich, der keine eindeutige Zuordnung zu den Arten zulässt. Wenn man alle Rufe mit einer Hauptfrequenz von 50 bis 52 kHz den Mückenfledermäusen zuordnet, steigt deren Anteil auf 20%, was außerordentlich bemerkenswert wäre.

Eine weitere Art der Baumhöhlen bewohnende Arten ist ebenfalls im Plangebiet nachzuweisen, die seltene Mopsfledermaus. Auch hier ist davon auszugehen, dass sie in den Bäumen des Freibads ein adäquates Quartier nutzt. Auch für diese Art sind die Baumhöhlen als Habitatstruktur geeignet. Die Mopsfledermaus findet sich zwar nur mit einzelnen Rufsequenzen, dass sie überhaupt im Stadtgebiet von Schwäbisch Hall vorkommt, ist ein bemerkenswerter Fakt. Die Mopsfledermaus konnte nur am östlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen werden, nicht im Bereich des Birnbaums. Am Birnbaum selbst war dagegen regelmäßig auch die Rauhautfledermaus nachzuweisen, wenngleich auch wiederum nur mit einzelnen Rufsequenzen.

Kleine Myotisarten konnten mit gerade 2 Durchflügen durch das Plangebiet, die ansonsten auch innerhalb von Siedlungen doch recht häufig anzutreffende Breitflügelfledermaus, ebenfalls mit 2 Durchflügen festgestellt werden.

Artenschutz -5 -

Insgesamt ist das Artenspektrum eher unterdurchschnittlich, wenn auch durch die Mückenfledermaus und der Mopsfledermaus, zumindest hinsichtlich der Arten, die in Baumhöhlen wohnen, aufgewertet.

Die Aktivität der Zwergfledermaus konzentrierte sich in erster Linie in den frühen Nachtstunden. Meist war kurz nach 21 Uhr die erste Aktivität nachzuweisen, diese dauerte ca. ½ bis ¾ Stunde an. Danach waren nur noch vereinzelt Aktivitäten während der Nachtstunden im Plangebiet vorhanden. Meist waren diese zeitlich geblockt, sodass davon auszugehen ist, dass es sich jeweils nur um ein einzelnes jagendes Individuum handelt. Weniger regelmäßig wurden Aktivitäten in den frühen Morgenstunden nachgewiesen.

Beim Abhören der Aufnahmen konnten vor allem bei den abendlichen Jagdaktivitäten immer auch mehrere Individuen verhört werden. Artspezifisch kann die Zwergfledermaus bis zu einem Abstand von ca. 25 m vom Detektor aufgenommen werden. Wenn in diesem überwachten Raum schon mehrere Individuen regelmäßig zu verhören sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Individuendichte im gesamten Plangebiet zumindest während der frühen Nachtstunden überdurchschnittlich hoch ist. Dies weist auch eindeutig auf ein Quartier im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes hin. Auch ein Quartier innerhalb des Plangebietes ist letztlich nicht auszuschließen. So konnten bspw. zumindest vereinzelt Aktivitäten unmittelbar zum Sonnenuntergang festgestellt werden und sogar noch nach 6 Uhr morgens waren teilweise Aktivitäten einzelner Individuen festzustellen.

Eine individuenreiche Population innerhalb des Plangebietes ist dagegen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die Zwergfledermaus ist eine Gebäude bewohnende Art, die nur ausnahmsweise in Baumhöhlen oder Rindenspalten Quartiere nutzt. Individuenreiche Quartiere können im Grunde in jedem Dachstuhl, hinter Blechverwahrungen, selbst in Rollladenkästen im angrenzenden Gewerbegebiet gefunden werden. Außerdem ist die Zwergfledermaus in ihrem Verhalten so plastisch, dass der Verlust einer Quartierstruktur für die lokale Population ohne Folgen ist. Das gilt insbesondere dann, wenn wie hier nachweislich nur einzelne Individuen betroffen sind.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG

Nr. 1: Tötungsverbot

Bei der Rodung zur Unzeit kann es zur Tötung einzelner Tiere kommen. Da im Plangebiet voraussichtlich keine voluminösen Baumhöhlen vorhanden sind, und auch keine Abendseglerarten über die Untersuchung nachgewiesen werden konnten, ist nicht damit zu rechnen, dass diese in Baumhöhlen überwinternde Art auch in Winterszeiten im Plangebiet vorkommen könnte und so bei der Rodung von Gehölzen geschädigt werden könnte. Vielmehr ist anzunehmen, dass in den Wintermonaten, spätestens nach dem ersten Frost, die Gehölze fledermausfrei sein werden, sodass eine Rodung konfliktfrei möglich ist.

Es wird daher empfohlen, für die Rodung der Gehölze eine erste Frostperiode abzuwarten. Die Besiedlung der Reviere wird frühestens im März erfolgen, sodass ein ausreichendes Zeitfenster für die Rodung zur Verfügung steht.

Alternativ kann auch die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt werden, wenn kurz vor der Rodung nochmals eine Begehung z.B. mit einem Handdetektor durchgeführt wird, und keine Rufsequenzen mehr zu verhören sind. In diesem Fall wäre auch die Anwesenheit einer ökologischen Baubegleitung während der Rodung angezeigt.

Artenschutz -6 -

Nr. 2: Störungsverbot

Eine mögliche Störung kann nur die Zwergfledermaus betreffen. Wie oben erwähnt, ist nicht zu prognostizieren, dass bei Verlust einiger weniger Quartierstrukturen, die nur von einzelnen Individuen genutzt werden, eine Störung der lokalen Population erfolgen wird. Daher sind Zugriffsverbote in diesem Fall ausgeschlossen.

Nr. 3: Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne eines von zahlreichen Individuen genutzten Quartiers kann auf Basis dieser Erhebung ausgeschlossen werden. Auch ist schon durch die Habitatkartierung festgestellt worden, dass es nur wenige nutzbare Habitate gibt, und wenn vorhanden, so sind sie von unterdurchschnittlicher Qualität. Insbesondere sind keine Höhlenbäume vorhanden. Es gilt demnach § 44 (5) BNatSchG, wonach die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt ist.

Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen sind daher bis auf die Vermeidung einer Tötung von Fledermausindividuen während der Rodung nicht erforderlich.

3.2 Reptilien

Bei den drei Erhebungsgängen wurde auch auf das Vorkommen von Reptilien geachtet.

Entlang der Gebüsche entstehen in Südexposition Verhagerungszonen, die auch offenen Boden aufweisen und so grundsätzlich als Wärme begünstigter Lebensraum für Eidechsen zur Verfügung stehen. Bei den insgesamt 3 Begehungen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Bei der letzten Begehung konnte auch festgestellt werden, dass der Rasen im Plangebiet sehr häufig gemäht wird, was natürlich auch eine Störung für das mögliche Vorkommen von Eidechsen bedeutet. Auch die isolierte Lage umgeben von viel befahrenen Straßen oder Gehwegen, spricht gegen das Vorkommen von Eidechsen. Schließlich muss auch unterstellt werden, dass das Freibadgebiet und hier der Rasen ebenfalls akkurat gemäht wird, sodass die für die Zauneidechse notwendigen Ruderalflächen als Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten dort nicht vorhanden sind.

Wenn Zauneidechsen innerhalb besiedelter Gebiete vorkommen, so sind dies meist ältere, ländlich geprägte Siedlungsgebiete mit einer Vielzahl an Strukturen, insbesondere Gartenmäuerchen oder Steinstufen in Südexposition, die zumindest ein Mindestmaß an Habitatvielfalt für diese anspruchsvolle Reptilienart bereitstellt. In einem ausgeräumten Gewerbegebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass Reptilien und hier insbesondere die nach FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse im Plangebiet nicht vorkommt.

4. Worst-Case-Betrachtungen

4.1 Brutvögel

Vorbemerkung

Aufgrund des Datums der Auftragsvergabe am 29.7.2016, lange nach Beendigung der Brutzeit einheimischer Vogelarten kann diese Betrachtung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte ausschließlich im Sinne eines Worst-Case-Verfahrens durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass durch Ausschlussverfahren die tatsächlich im Plangebiet vorkommenden Arten aufgrund der Habitatbedingungen der Umgebung und schließlich auch anderer wirkender Faktoren bestimmt werden.

Das Plangebiet liegt zwischen einer viel befahrenen Straße, einem dicht bebauten Gewerbekomplex sowie dem herausragenden Baumbestand des angrenzenden Freibads. Dies ist ein besonders krasses Beispiel von gegensätzlichen Habitatqualitäten.

Ausschluss von in Baumhöhlen brütenden Arten

Die Habitatqualität des Plangebietes wird schon oben beschrieben und engt die Suche nach möglichen Brutvogelarten von vornherein auf Zweig- und Nischenbrüter ein. Es ist ausgeschlossen, dass Spechte oder Arten, die in kleineren Höhlen brüten, nicht einmal Blau- oder Kohlmeise im Plangebiet adäquate Habitate finden. Zwar kann nicht endgültig ausgeschlossen werden, dass im Kronenbereich der etwas stärkeren Gehölze noch Kleinhöhlen nach Laubwurf sichtbar werden, die Möglichkeit ist äußerst begrenzt, da die meisten Bäume lediglich einen Stammdurchmesser von 30 cm aufweisen und sich auch noch nach oben hin verjüngen. Allein die Birne könnte Kleinhöhlen aufweisen. Sie ist jedoch aufgrund ihrer schütteren Belaubung sehr gut vom Boden aus einsehbar. Auch hier kann daher festgestellt werden, dass der Ausschluss von höhlenbrütenden Brutvogelarten vollständig ist.

Somit ist für alle Arten, die in der unmittelbaren Umgebung des Freibads in den dort z.T. uralten Bäumen mit einem reichen Vorkommen unterschiedlicher Höhlenhabitate sehr günstige Voraussetzungen für ihre Brut finden, wohl ausschließlich zur Nahrungssuche in das Plangebiet einfliegen. Ein ähnliches Verhalten ist schon bei der Untersuchung zu den Fledermäusen mit dem Vorkommen von Mopsfledermaus und Mückenfledermaus, zwei typischen Baumhöhlenbewohner festgestellt worden. Im Analogieschluss dürfte dies auch für höhlenbrütende Vogelarten gelten. Da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe als Nahrungshabitat kaum von Bedeutung ist, sind artenschutzrechtliche Konflikte mit Sicherheit ausgeschlossen.

Ausschluss von bodenbrütenden Arten

Wie eingangs erwähnt wird die Wiese häufig gemäht. Ruderalstreifen, in den sich bodenbrütende Arten einnisten könnten sind nicht vorhanden. Insofern sind selbst so häufige Arten wie Goldammer, Fitis, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilp-Zalp für das Plangebiet auszuschließen.

Ausschluss von lärmempfindlichen Arten

Die im Süden unmittelbar angrenzende Straße nach Vellberg und Ellwangen weist eine sehr hohe Verkehrslast auf. Mit 14000 Fahrzeugen ist die Straße sicherlich eine der verkehrsreichsten Straßen in Schwäbisch Hall. Die Lärmimmissionen sind nicht nur während der Rushhour extrem. So war es während der Erhebungen kaum möglich, Vogelstimmen aus den angrenzenden Gebieten, insbesondere dem Freibadbereich wahrzunehmen.

Wenn das menschliche Ohr diese Rufe nicht wahrnehmen kann, so dürfte dies auch für die Partnersuche der Brutvogelarten gelten. Tatsächlich ist die Wirkung von Lärm auf Brutvögel erheblich. In einem Forschungsbericht von Garniel (2010) werden Brutvogelarten in Deutschland 5 Klassen der Lärmempfindlichkeit zugerechnet. Für fast alle Arten ist der Bruterfolg in der Nähe von Straßen mit über 10000 Fahrzeugen deutlich vermindert.

Hiervon gibt es Ausnahmen, die, wenn sie auf die Zweigbrüter begrenzt sind, nur stimmgewaltige Brutvogelarten wie bspw. die Mönchsgrasmücke oder die Amsel betreffen. Der Straßenverkehr überdeckt mit seinen Lärmimmissionen Reviergesänge, kann aber auch bspw. die Annäherung von Prädatoren begünstigen. Daneben wird die reine Lärmimmission, die grundsätzlich zu einer Abnahme der Habitateignung führt, überdeckt von einer zusätzlichen Effektdistanz, bei der die Vogelarten unterschiedlich reagieren. Im vorliegenden Fall sind das die zahlreichen Fußgänger oder Radfahrer, die jeweils am östlichen wie am westlichen Rand des Plangebietes die dort vorhandenen Wege nutzen. Selbst wenn bspw. für schwache lärmempfindliche Arten die Abnahme der Habitateignung bei 14000 Fahrzeuge lediglich 40% beträgt, sind die Effektdistanzen der meisten Vogelarten grundsätzlich bei 100 bis 200 m angesiedelt. Dies bedeutet, dass selbst eine Amsel eine gewisse Reaktion zeigt, wenn selbst in 100 m Entfernung eine Störung stattfindet. Für die in Gärten und Parks weitverbreitete und lärmunempfindliche Mönchsgrasmücke werden sogar 200 m angegeben. Dieser Widerspruch zur weiten Verbreitung dieser Arten auch in gestörten und vom Menschen stark genutzten Bereichen ist letztlich nicht aufzulösen.

So finden sich gerade im Plangebiet einige wenige Vogelarten, die ggf. auch dort gebrütet haben. Neben den erwähnten beiden Arten Amsel und Mönchsgrasmücke sind es lediglich Kohlmeise und Blaumeise, die mit Sicherheit aus dem angrenzenden Baumbestand des Freibads zugeflogen sind. Dass zumindest wenige Arten im Plangebiet brüten, lässt sich an den vereinzelt in den Gehölzen nachgewiesenen Nestern feststellen. Auch hier ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass diese Nester speziell von Mönchsgrasmücke und Amsel angelegt wurden.

Vogelarten ohne Relevanz bzgl. Verkehrslärm (Gruppe 5 nach Garniel)

Betrachtet man bei Garniel die zusammengefasste Gruppe 5, Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, so werden hier zahlreiche Arten aufgeführt, die hier grundsätzlich zwar diese Lärmunempfindlichkeit aufweisen, für das Plangebiet dennoch aufgrund ihrer Ökologie und Ansprüche an ihr Habitat nicht vorkommen können.

Alle Arten, die größere Nester bauen, können von vornherein ausgeschlossen werden, da solche Nester im Plangebiet nicht vorkommen. Dies betrifft auch solche häufige Arten wie Eichelhäher und Elster. Auch Greifvogelarten wie Mäusebussard oder Habicht sind auszuschließen. Weiterhin dürften alle Arten auszuschließen sein, die nur an Gewässer vorkommen wie z.B. das Blesshuhn, der Gänsesäger oder der Haubentaucher.

Weiterhin auszuschließen sind alle Arten, die spezifische Ansprüche an ihr Habitat aufweisen, wie bspw. der Bienenfresser, der in Sandgruben brütet, der Gimpel, der ein Besiedler der Nadelwälder ist, Rauch- und Mehlschwalbe die bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden vorkommen und schließlich auch die seltenen Arten wie Bartmeise oder Haubenlerche, die mit Sicherheit nicht innerhalb eines dicht besiedelten Gebietes vorkommen werden. Auch der Feldsperling, der ebenfalls in Höhlen brütet und daher ausgeschlossen werden kann.

Der **Haussperling**, der durchaus im Plangebiet vorkommen kann, wird aufgrund seines flexiblen Brutverhaltens auch in der Umgebung des Plangebietes ausreichend Lebensraum finden. Die **Schwanzmeise** kann ebenfalls für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, da sie

Artenschutz -10 -

typischerweise auch in Grünanlagen und Parks brütet. Doch auch für diese Art ist die Umgebung als Brutlebensraum geeignet.

Wenig lärmempfindliche Arten der Gruppe 4 gem. Garniel

Nimmt man die Arten der Gruppe 4 hinzu, also der wenig lärmempfindlichen Arten und hier die Arten mit lediglich einer Effektdistanz von 100 m, sind die folgenden heimischen Arten auszuschließen: Beutelmeise (Feuchtgebiet, auffälliges Nest), Blaumeise (Höhlenbrüter), Gartenrotschwanz (Halb-Höhlenbrüter), Goldammer (Bodenbrüter), Halsbandschnäpper (anderes Verbreitungsgebiet), Kernbeißer (Wald), Kohlmeise (Höhlenbrüter), Misteldrossel (Wald), Rohrammer (Schilf), Schafstelze (Acker), Schilfrohrsänger (Schilf), Sommergoldhähnchen (Nadelwälder), Star (Höhlenbrüter), Waldbaumläufer (Wald), Weidenmeise (Wald).

Dagegen muss potenziell für das Plangebiet neben der Amsel auch mit dem Buchfink, dem Gartenbaumläufer, der Gartengrasmücke, Grauschnäpper (ältere Parkanlagen), der Haubenmeise, dem Hausrotschwanz, der Heckenbraunelle, der Klappergrasmücke, dem Stieglitz, der Sumpfmeise, dem Wintergoldhähnchen und dem Zaunkönig gerechnet werden. Alle diese Arten sind innerhalb von Siedlungen häufig anzutreffen und daher auch für das kleine Gebiet zu unterstellen.

Grauschnäpper und **Klappergrasmücke** sind auf der Vorwarnliste geführt. Das Vorkommen im Plangebiet ist zwar auf Basis der beschriebenen Empfindlichkeiten und Ansprüchen an das Brutbiotop nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, aber doch extrem unwahrscheinlich.

Keine der verbleibenden Arten ist besonders gefährdet, nicht einmal auf der Vorwarnliste geführt und sind auch nicht an spezifische Strukturen wie z.B. Baumhöhlen als Bruthabitat gebunden. Insofern kann auch hier für diese Arten grundsätzlich § 44 (5) BNatSchG festgestellt werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG

Nr. 1: Tötungsverbot

Rodung zur Unzeit kann zu einer Tötung insbesondere von Eiern und Jungtieren führen. Eine Rodung im Winterhalbjahr vermeidet diese Tötung zuverlässig.

Nr. 2: Störungsverbot

Alle aufgeführten potenziellen Brutvogelarten verfügen auch innerhalb von Siedlungen, selbst in Großstädten über individuenreiche lokale Populationen. Der Verlust eines vergleichsweise kleinflächigen Lebensraumes wird nicht zu einer Störung der Population führen, insbesondere da keine dieser Arten, bis auf den Haussperling, auf der Vorwarnliste geführt ist. Auch für Letzteren kann unterstellt werden, dass weiterhin ausreichend Brutlebensraum für die lokale Population zur Verfügung steht.

Nr. 3: Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es werden definitiv Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Dies lässt sich an den wenigen aber doch vorhandenen Nestern innerhalb der Gebüsche nachweisen. Die in diesen Gebüschen potenziell brütenden Arten gehören allesamt zu den häufigen Arten, den störungsunempfindlichen Arten und Arten mit einem flexiblen Brutverhalten, die letztendlich nicht auf diese Gebüsche als Brutlebensraum angewiesen sind. Im angrenzenden Freibadpark aber auch auf der gegenüberliegenden Seite der Straße finden sich ausreichend Gehölze von hoher Habitatqualität, die ebenfalls

als Brutgehölze genutzt werden können. Insofern kann hier grundsätzlich § 44 (5) angeführt werden.

4.2 Insekten

Das Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Insektenarten beschränkt sich auf den Juchtenkäfer (Eremit). Dies ist eine Käferart, die speziell in großen Faulhöhlen mit einem reichen Vorrat an sich zersetzenden Mulm als Larvenstadien über 5 bis 6 Jahre leben. Der Baumbestand im Freibad könnte solche Anforderungen erfüllen. Insofern ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass diese geschützte Käferart im angrenzenden Gebiet vorkommt.

Dass die Käferart viel weiter verbreitet ist, als bisher angenommen, wurde erst vor Kurzem im Zuge der Planung einer Umgehungsstraße bei Süßen festgestellt, wo fern ab vom Albtrauf in einem Birnbaum dieser Käfer festgestellt wurde. Die Naturschutzinfo der staatlichen Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg von 2012 berichtet bspw. von »mehreren neuen Nachweisen des Totholzkäfers Eremit« im Zuge von LUBW-Kartierungen für andere Käferarten. Auch ist ein Nachweis im FFH-Gebiet der Löwensteiner und Heilbronner Berge, also weit außerhalb der flächendeckenden Verbreitung entlang des Albtraufs bzw. im Stuttgarter Kessel, dokumentiert.

Da die Fundpunkte dieser Art nicht publiziert werden, bzw. nur in den FFH-Gebieten untersucht werden, ist nach wie vor die Verbreitung dieses Käfers in Baden-Württemberg Gegenstand der Diskussion.

Ein Vorkommen dieses Käfers im Plangebiet ist dennoch ausgeschlossen. Zwar verfügt der oben erwähnte Birnbaum über reichlich Totholz und auch ausgefaulte Nebenäste, hierbei sind jedoch keine größeren Faulhöhlen entstanden, die auf ein Vorkommen des Eremiten hinweisen würden. Dennoch sollte bei der Rodung des Birnbaumes eine ökologische Baubetreuung vor Ort anwesend sein.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung ergab keine Konflikte, denen nicht durch Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden könnte. Das Vorhaben kann wie geplant umgesetzt werden.

- Für Fledermäuse sind allenfalls Habitate für einzelne Individuen der Zwergfledermaus im Plangebiet vorhanden,
- Brutvogelarten beschränken sich auf störungsunempfindliche Zweigbrüter der Siedlungsgebiete.

Um Tötungen zu vermeiden, sollten Rodungen nur im Winterhalbjahr und nur in Anwesenheit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. Für beide Artengruppen kann bzgl. der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 (5) BNatSchG angeführt werden.

- Reptilien wurden keine nachgewiesen.
- Für Amphibien fehlen die notwendigen Laichgewässer in der Umgebung.
- Als Insektenart der FFH-Richtlinie kommt allein der Eremit in Frage. Dieser könnte sich im benachbarten Freibadbereich in den dort vorhandenen alten Gehölzen und den dort vorhandenen Faulhöhlen aufhalten. Für das Plangebiet ist ein Vorkommen weitgehend ausgeschlossen. Als Vorsichtsmaßnahme sollte bei der Rodung des alten Birnbaumes eine ökologische Baubegleitung vor Ort sein.
- Seltene und gefährdete Pflanzenarten sind nicht vorhanden.

Für i-live Schwäbisch Hall GmbH in Aalen erstellt, Esslingen, den 30.8.2016

Büro VisualÖkologie, Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31, 73728 Esslingen

Beus-Goog Widwa

Tel. 0711-9315913

6. **Anhang**

6.1 **Pflanzenartenliste**

Acer platanoides L. Acer campestre L.

Arrhenatherum elatius (L.) J.& C. PRESL.

Bellis perennis Carpinus betulus L. Convolvulus arvensis L. Cornus sanguinea L. Corylus avellana L.

Cotoneaster integerrimus MED. Crataegus monogyna agg. JACQ.

Dactylis glomerata L.

Daucus carota

Festuca ovina ovina (vulgaris) Galium mollugo ssp. mollugo L. Galium verum agg. (Cruciata glabra) L.

Geranium molle L. Geum urbanum L. Glechoma hederacea L.

Hedera helix Holcus lanatus L.

Hypericum perforatum L. Hypochoeris radicata L. Ilex aquifolium L. Lathyrus pratensis L. Leontodon hispidus L. Leucanthemum vulgare Ligustrum vulgare L. Lolium perenne Lotus corniculatus L. Lysimachia nummularia L. Medicago lupulina L.

Polygonum aviculare agg. L.

Potentilla reptans Prunus avium

Pyrus communis agg. L. Ranunculus acris agg.

Rosa arvensis (repens) HUDS.

Rumex crispus L Salix fragilis fragilis L. Salix caprea L. Sambucus nigra L. Sonchus arvensis L.

Taraxacum officinale agg. WEB.

Tilia cordata MILL. Trifolium repens L. Trifolium pratense L. Trisetum flavescens P.B.

Ulmus glabra (scabra) HUDS.em.MO

Veronica chamaedrys L. Viburnum lantana L.

Vicia sepium L.

Spitzahorn Feld-Ahorn Glatthafer Gänseblümchen Gemeine Hainbuche Acker-Winde Roter Hartriegel

Gewöhnliche Hasel Gemeine Zwergmispel Eingriffliger Weißdorn

Knäuelgras Wilde Möhre Schaf-Schwingel Wiesen-Labkraut **Echtes Labkraut**

Weicher Storchschnabel Echte Nelkenwurz Gundermann

Efeu

Wolliges Honiggras Tüpfel-Johanniskraut Gemeines Ferkelkraut Gewöhnliche Stechpalme

Wiesen-Platterbse Rauher Löwenzahn Wiesen-Margerite

Liguster

Englisches Raygras Gemeiner Hornklee Pfennigkraut Hopfenklee Vogel-Knöterich

Kriechendes Fingerkraut

Vogel-Kirsche Garten-Birne Scharfer Hahnenfuß Feld-Rose

Krauser Ampfer Bruch-Weide Sal-Weide

Schwarzer Holunder Acker-Gänsedistel Gemeiner Löwenzahn

Winterlinde Weißer Klee Wiesenklee Wiesen-Goldhafer

Berg-Ulme Gamander-Ehrenpreis

Wolliger Schneeball

Zaun-Wicke

52 Arten

6.2 Literatur

- **Braun, M., Dieterlen, F.**, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera), Ulmer (Eugen); Auflage: 1
- **Braun, Monika; Nagel, Alfred**, (2000 (1993)): Fledermäuse brauchen unsere Hilfe! Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) Postfach 21 07 52, 76157 Karlsruhe, Internetausgabe 2000
- **Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)**, (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1): 115-153, 70 (1), Bonn Bad Godesberg
- **Deutscher Bundestag**, (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- **Deutscher Bundestag**, (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- **Garniel, A., Mierwald, U.**, (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"., Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- **Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Bertholld, P., Boschert, M., Mahler, U.**, (31.12.2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 5. Fassung
- **Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- **Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
- **Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P.**, (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

